

## Ihre Rechte und Pflichten als GmbH-Geschäftsführer - das müssen Sie unbedingt beachten!

### Gliederung

#### Einführung

1 Die 10 häufigsten Fallen: Ihre Rechte und Pflichten als GmbH-Geschäftsführer - hier werden in der Praxis oft Fehler gemacht (HaufeIndex: 1579869)

- 1.1 Pflicht zur aktiven Unternehmensleitung (HaufeIndex: 1579870)
- 1.2 Bonitätsprüfungen von Kundenbeziehungen (HaufeIndex: 1579871)
- 1.3 Pflichten im Auslandsgeschäft (HaufeIndex: 1579872)
- 1.4 Treuepflicht gegenüber Ihrer GmbH (HaufeIndex: 1579873)
- 1.5 Alle Geschäftsführer haften gemeinsam (HaufeIndex: 1579874)
- 1.6 Erhaltung des Stammkapitals (HaufeIndex: 1579875)
- 1.7 Erwerb eigener Anteile (HaufeIndex: 1579876)
- 1.8 Haftung bei Insolvenzverschleppung (HaufeIndex: 1579877)
- 1.9 Haftung für Steuern und Abgaben (HaufeIndex: 1579878)
- 1.10 Pflicht zur Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses (HaufeIndex: 1579879)

2 Wie wird man Geschäftsführer einer GmbH? (HaufeIndex: 1511476)

- 2.1 Erste Voraussetzung: die persönliche Eignung (HaufeIndex: 1511477)
- 2.2 So erfolgt die Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer (HaufeIndex: 1511478)

3 Die Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers (HaufeIndex: 1511479)

- 3.1 Geschäftsführung - die Leitung der GmbH (HaufeIndex: 1511480)
- 3.2 So funktioniert die Vertretung der Gesellschaft (HaufeIndex: 1511481)

4 Das sind die wichtigsten Pflichten für den Geschäftsführer (HaufeIndex: 1511482)

- 4.1 Anmeldungen zum Handelsregister (HaufeIndex: 1511483)
- 4.2 Einhaltung von Vorschriften zur Kapitalerhaltung (HaufeIndex: 1511484)
- 4.3 Einhaltung der steuerlichen, buchhalterischen und beitragsrechtlichen Pflichten der GmbH (HaufeIndex: 1511485)
- 4.4 Einberufung von Gesellschafterversammlungen (HaufeIndex: 1511486)
- 4.5 Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (HaufeIndex: 1511487)
- 4.6 Verbot, gegenüber der GmbH in Wettbewerb zu treten (HaufeIndex: 1511488)
- 4.7 Erfüllung der Auskunftspflicht und des Einsichtsrechts gegenüber den Gesellschaftern der GmbH (HaufeIndex: 1511489)

5 Welche Folge hat eine Pflichtverletzung? (HaufeIndex: 1511490)

6 Der Anstellungsvertrag: Grundlage für spezielle Rechte und Pflichten (HaufeIndex: 1511491)

Autor/in

## Einführung

Die GmbH ist als juristische Person nur durch den Geschäftsführer handlungsfähig. Als "Organ" der GmbH leitet er diese nach innen und vertritt sie nach außen. Dabei stehen ihm nicht nur Rechte zu, vielmehr hat er auch umfassende Pflichten zu beachten.

## 1 Die 10 häufigsten Fallen: Ihre Rechte und Pflichten als GmbH-Geschäftsführer - hier werden in der Praxis oft Fehler gemacht

### 1.1 Pflicht zur aktiven Unternehmensleitung

Als GmbH-Geschäftsführer müssen Sie mit der **Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes** handeln (§ 43 Abs. 1 GmbHG, § 347 HGB). Danach müssen die Geschäftsführer der GmbH bestehende Gesetze einhalten.

Der Geschäftsführer hat die **Pflicht zur Unternehmensleitung** innerhalb der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, von Gesellschafterweisungen und der bestehenden Geschäftsordnung, z. B. die Pflicht zur Bonitätsprüfung von Vertragspartnern, die Pflicht zur Nachkalkulation bei Angeboten größeren Umfangs, die Einforderung von Sicherheiten bei Lieferungen auf Kredit ins Ausland, der Erwerb von langfristigen Investitionsgütern grundsätzlich nur gegen Sicherung der Bezahlung aus Fremdmitteln oder die Führung von Kassenbüchern.

### 1.2 Bonitätsprüfungen von Kundenbeziehungen

Wenn Sie Geschäfte mit neuen Partnern abschließen, sollten Sie grundsätzlich - selbst wenn Sie persönlich einen guten Eindruck von der Firma haben - eine Bonitätsprüfung durchführen. Sie können dazu Auskünfte bei Ihrer örtlichen IHK einholen oder ein darauf spezialisierte Auskunftsei einschalten - in allen größeren Städten vertreten sind Niederlassungen der Creditreform. Die Auskünfte sind kostenpflichtig und in der Regel sehr zuverlässig.

### 1.3 Pflichten im Auslandsgeschäft

Wenn Ihre GmbH Geschäfts mit ausländischen Geschäftspartnern abwickelt, sind Sie verpflichtet, die GmbH **gegen Kredit- und Finanzrisiken**, die mit den unsichereren Bedingungen in ausländischen Wirtschafts- und Sozialsystemen verbunden sind, abzusichern. Dazu gehört, dass Sie Bürgschaften des Bundes in Anspruch nehmen - sog. Hermes-Bürgschaften.

Unterlassen Sie es, die GmbH gegen die Risiken aus dem Auslandsgeschäft abzusichern, machen Sie sich u. U. schadensersatzpflichtig und haften für entstandenen Schaden persönlich.

### 1.4 Treuepflicht gegenüber Ihrer GmbH

Neben den kaufmännischen und handelsrechtlichen Verpflichtungen unterliegen Sie als **Gesellschafter-Geschäftsführer** einem weit reichenden Gebot zur **Treuepflicht gegenüber der GmbH**. Eine schuldhafte Treuepflichtverletzung führt zu einem Schadensersatzanspruch. Dieser besteht gegenüber der Gesellschaft, nicht aber einzelnen Gesellschaftern gegenüber. Solche Schadensersatzansprüche verjähren nach **30 Jahren** (§ 195 BGB).

#### Beispiele für Treuepflichtverstöße gegenüber der GmbH:

- Untätigkeit
- Unterlassen von Geschäften
- Mangelhafte Ausführung von Geschäften
- Geschäfte auf eigene Rechnung im Gegenstand der GmbH (Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot)

### 1.5 Alle Geschäftsführer haften gemeinsam

Machen sich die Geschäftsführer gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig, haften diese gegenüber der GmbH als **Gesamtschuldner** (§ 43 Abs. 2 GmbHG, §§ 421 ff. BGB). Danach kann die GmbH nach Ihrer Wahl von **jedem** Geschäftsführer - insgesamt jedoch nur einmal - Ausgleich des Schadens verlangen kann. Wird ein Geschäftsführer für den vollen Schaden in Anspruch genommen, so kann dieser die übrigen dafür zum Ausgleich in Anspruch nehmen (§ 426 Abs. 2 BGB).

## 1.6 Erhaltung des Stammkapitals

Als Geschäftsführer sind Sie verantwortlich dafür, dass das Vermögen, das zur **Erhaltung des Stammkapitals** erforderlich ist, **nicht an die Gesellschafter ausgezahlt wird** (§ 43 Abs. 3 GmbHG, § 30 GmbHG). Auszahlungen sind danach nur zulässig, solange das Reinvermögen der GmbH (= Summe der Aktiva - Fremdkapital + Rückstellungen) größer ist als die ausgewiesene Stammkapitalziffer. Bei Verstoß entsteht eine **Rückzahlungsverpflichtung** des Gesellschafter (§ 31 GmbHG). Damit haftet der Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich - er muss die ausgezahlten Beträge an die GmbH aus seinem **Privatvermögen zurückerstatten**.

## 1.7 Erwerb eigener Anteile

Als Geschäftsführer sind Sie verantwortlich dafür, dass die GmbH keine eigenen Geschäftsanteile erwirbt, auf die **die Einlagen nicht vollständig eingezahlt sind** (§ 43 Abs. 3 GmbHG, § 33 GmbHG). Außerdem müssen Sie beachten, dass der erworbene Anteil nicht aus Mitteln der GmbH gezahlt wird, die zur Erhaltung des Stammkapitals notwendig sind (offene Rücklagen). Verstoßen Sie als des Geschäftsführer gegen diese Vorschrift, **haften Sie mit Ihrem privaten Vermögen**, soweit der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht bzw. ungerechtfertigt Vermögen entzogen wird. Erteilen die Gesellschafter Weisungen entsprechend zu handeln, darf er diese Weisung nicht ausführen, ohne das er rechtliche Nachteile befürchten muss. Bei entsprechender Weisung, weigern Sie sich diese auszuführen, weisen auf die Rechtslage hin und drohen u. U. mit der Niederlegung des Amtes. Führen die Gesellschafter ihre Anweisung eigenhändig durch, sollten Sie sofort Ihr Amt niederlegen.

## 1.8 Haftung bei Insolvenzverschleppung

Als Geschäftsführer sind Sie verpflichtet, bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) **Insolvenzantrag** zu stellen (Insolvenzantragspflicht gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG).

**Überschuldung** liegt vor, wenn **das Vermögen der GmbH die Schulden nicht mehr deckt**. Eine positive Fortbestehensprognose führt dazu, dass im **Überschuldungsstatus** Fortführungswerte angesetzt werden dürfen. Diese liegen regelmäßig über den Buchwerten, so dass bereits damit die Überschuldung beseitigt werden kann. Eine GmbH ist **zahlungsunfähig** (§ 17 InsO), wenn sie fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, also praktisch ihre Zahlungen eingestellt hat.

## 1.9 Haftung für Steuern und Abgaben

Der Geschäftsführung ist verantwortlich für die **Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH** (§ 43 GmbHG, § 69 AO). Das betrifft die **Abgabe der Steuererklärungen** und die **Bezahlung der Steuern**.

Als Geschäftsführer haften Sie persönlich bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese steuerlichen Verpflichtungen, wenn dadurch Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt oder entrichtet werden und dadurch Steuerausfälle verursacht werden.

## 1.10 Pflicht zur Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses

Als Geschäftsführer sind Sie dazu verpflichtet, für die **ordnungsgemäße Buchführung** der GmbH zu sorgen. Sie haben den **Jahresabschluss und den Lagebericht** der Gesellschaft unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der **Feststellung** vorzulegen (§ 41, 42a GmbHG). Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, haben die Geschäftsführer den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

## 2 Wie wird man Geschäftsführer einer GmbH?

Das Gesetz schreibt vor, dass die GmbH einen Geschäftsführer haben muss (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Er ist notwendiges Organ der GmbH. Als juristische Person kann diese ohne einen Geschäftsführer nicht handeln. Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen (§ 35 GmbHG).

## 2.1 Erste Voraussetzung: die persönliche Eignung

Geschäftsführer einer GmbH kann nur eine natürliche Person sein (§ 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG). Deshalb ist es nicht möglich, dass eine juristische Person, beispielsweise eine andere GmbH, zum Geschäftsführer bestellt wird.

Ebenso kann nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person Geschäftsführer sein (§ 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG). Aus diesem Grunde können z. B. Minderjährige nicht Geschäftsführer einer GmbH sein.

Auch eine unter Betreuung stehende Person kann nicht Geschäftsführer einer GmbH sein, wenn ein Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten angeordnet ist, da dann Geschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers getätigt werden können.

Ausländische Staatsangehörige können in der Regel unproblematisch zum Geschäftsführer bestellt werden, auch wenn sie im Ausland wohnen. Dies gilt jedenfalls für EU-Ausländer. Bei Staatsangehörigen anderer Länder wird teilweise verlangt, dass diese jederzeit Ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen können. Umstritten sind insofern vor allem die Fälle, in denen der ausländische Staatsangehörige keine Aufenthaltserlaubnis bekommt. Sofern allerdings der ausländische Staatsangehörige die rechtliche Möglichkeit zur visumsfreien Einreise hat, ist auch dies unproblematisch (für welche Staaten diese Möglichkeit besteht, ist in der Anlage II zur EUR-Visum-VO geregelt).

### Achtung

Hat die GmbH einen Aufsichtsrat, so kann ein Mitglied desselben nicht zum Geschäftsführer bestellt werden (§ 52 GmbHG i.v.m. § 105 Abs. 1 AktG). Anderenfalls wäre die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates nicht gewährleistet (sog. Grundsatz der Inkompatibilität).

Personen, die wegen eines Insolvenzdeliktes nach den §§ 283 bis 283d StGB verurteilt worden sind, können für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein oder werden. Zu den Insolvenzdelikten gehören Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung sowie Schuldnerbegünstigung. Durch das geplante Forderungssicherungsgesetz sollen noch andere Straftaten hinzukommen, die bei entsprechender Verurteilung zu einer Amtsunfähigkeit führen.

Personen, denen durch gerichtliches Urteil oder durch vollstreckbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes untersagt worden ist, können für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, nicht Geschäftsführer einer GmbH sein, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt (§ 6 Abs. 4, S. 4 GmbHG). Dabei reicht es bereits aus, dass diese vollziehbar ist. Sie muss nicht endgültig Bestandskraft erlangt haben.

### Achtung

Ebenso kann es spezielle Anforderungen an die Person des Geschäftsführers aufgrund berufsrechtlicher Sonderregelungen geben. Letztlich können die Gesellschafter auch im Gesellschaftsvertrag bestimmte Eignungsvoraussetzungen für die Person des Geschäftsführers festlegen, beispielsweise hinsichtlich der beruflichen Qualifikation.

### Wichtig:

Auch ein Gesellschafter kann Geschäftsführer sein. Andersherum muss der Geschäftsführer nicht gleichzeitig auch Gesellschafter sein (sog. Prinzip der Dritt- oder Fremddorganschaft).

## 2.2 So erfolgt die Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer

Durch die Bestellung wird der Geschäftsführer zum Organ der GmbH mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Bestellung ist somit ein körperschaftlicher Akt, die von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (i.d.R. ein Anstellungs-, bzw. Dienstverhältnis) zu unterscheiden, bzw. zu trennen ist. Das heißt, es handelt sich um verschiedene Rechtsverhältnisse.

Dennoch kann im Anstellungs-, bzw. Dienstvertrag des Geschäftsführers vereinbart werden, dass das Dienstverhältnis an das Organverhältnis gekoppelt wird, insbesondere um bei Beginn und Ende der Geschäftsführertätigkeit ein zeitliches Auseinanderfallen zu vermeiden. So kann beispielsweise die Kündigung mit der organschaftlichen Abberufung gekoppelt werden. Die GmbH muss mindestens einen Geschäftsführer haben. Auch die Bestellung mehrerer Geschäftsführer ist möglich, eine zahlenmäßige Beschränkung gibt es nicht.

Die Bestellung des Geschäftsführers ist grundsätzlich Sache der Gesellschafter (Ausnahme: Im Falle einer sog. mitbestimmten GmbH nach dem Mitbestimmungsgesetz, bzw. dem Montanmitbestimmungsgesetz fällt die Bestellung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats). Diese können die Bestellung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung

beschließen. Die Bestellung kann jedoch auch bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgen, indem dort bestimmt wird, wer Geschäftsführer werden soll.

#### **Achtung**

In besonders gelagerten dringenden Fällen kann das Amtsgericht auf Antrag einen Notgeschäftsführer bestellen. Dies ist jedoch in der Regel nur der Fall, wenn ein Geschäftsführer nicht rechtzeitig bestellt werden kann oder der vorgesehene Geschäftsführer verhindert ist und ohne die Notbestellung ein Schaden droht.

Der Geschäftsführer ist namentlich in das **Handelsregister einzutragen**. Die Eintragung selbst wirkt allerdings nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch: Die Bestellung des Geschäftsführers ist also bereits mit ihrem Vollzug wirksam - i.d.R. also mit dem entsprechenden Gesellschafterbeschluss - und nicht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Anmeldung zum Handelsregister vorzunehmen, § 39 i.V.m. § 78 GmbHG. Dabei hat der Geschäftsführer u. a. zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die seiner Bestellung nach § 6 Abs. 2 S. 3 u. 4 GmbHG entgegenstehen, also insbesondere, dass keine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegt und dass kein Berufsverbot ausgesprochen worden ist. Macht der Geschäftsführer diesbezüglich vorsätzlich falsche Angaben, so macht er sich strafbar nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG.

## **3 Die Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers**

### **3.1 Geschäftsführung - die Leitung der GmbH**

Dem **Geschäftsführer** obliegt grundsätzlich die **Leitung des Unternehmens**. Allerdings ist er dabei an die **Weisungen der Gesellschafter** gebunden.

Darüber hinaus ist nach § 46 GmbH-Gesetz die Bestimmung bestimmter Angelegenheiten den Gesellschaftern vorbehalten.

Auch Grundlagenentscheidungen der Unternehmenspolitik sind der Disposition des Geschäftsführers entzogen; sie fallen nicht unter den Begriff der Geschäftsführung. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verfassung der Gesellschaft, also Änderungen der Satzung, sowie Fragen, welche die Struktur und den Bestand der Gesellschaft betreffen, wie beispielsweise die Auflösung der GmbH.

Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers kann daneben sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch im Anstellungsvertrag beschränkt werden. Das heißt, es ist möglich und durchaus üblich, dort für weitreichende oder ungewöhnliche Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzuschreiben. Sofern dieser **Zustimmungsvorbehalt** mehrere Punkte umfasst, spricht man auch von einem "Zustimmungskatalog".

Hat die GmbH mehrere Geschäftsführer, so gilt der Grundsatz der **Gesamtgeschäftsführungsbefugnis** (in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 2 GmbHG, bzw. § 77 Abs. 1 AktG). Demnach können die Geschäftsführer die Geschäfte der GmbH nur gemeinsam führen und Entscheidungen für die GmbH nur gemeinsam treffen, und zwar durch einstimmigen Beschluss.

In der wirtschaftlichen Praxis ist die Gesamtgeschäftsführung daher mühsam und unflexibel. In der Regel wird den Geschäftsführern deshalb **Einzelvertretungsbefugnis** eingeräumt. Damit ist jeder Geschäftsführer ohne Zustimmung der anderen Geschäftsführer zur Geschäftsführung berechtigt ist. Allerdings wird diese Einzelvertretungsbefugnis oft auf Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Tragweite oder auf einen bestimmten Geschäftsbereich beschränkt.

Sofern den einzelnen Geschäftsführern eigene Geschäftsbereiche oder Ressorts zugewiesen werden, haben die anderen Geschäftsführer aber dennoch ein Mitspracherecht, wenn es um grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung geht. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer. Entsprechend haben die einzelnen Geschäftsführer über ihr Ressort hinaus dann eine **Aufsichts-, bzw. Kontrollpflicht** hinsichtlich der Tätigkeit der anderen Geschäftsführer, wenn es um grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung geht.

### **3.2 So funktioniert die Vertretung der Gesellschaft**

Ein Geschäftsführer führt nicht nur **intern** die Geschäfte der GmbH, er vertritt diese auch nach **außen**, vgl. § 35 Abs. 1 GmbH. Hat die GmbH mehrere Geschäftsführer, so gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung, sofern in der Satzung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht die Einzelvertretung bestimmt wird.

Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist umfassend und kann, anders als die Geschäftsführungsbefugnis, nach außen hin nicht beschränkt werden, § 37 Abs. 2 GmbHG.

#### **Achtung**

Beschließen die Gesellschafter eine Beschränkung, so hat diese gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung. Schließt der Geschäftsführer dann beispielsweise einen Vertrag, der unter die Beschränkung fällt, so wird die GmbH dadurch dennoch rechtswirksam verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht, wenn der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht missbraucht und der Dritte, also der Vertragspartner, dies weiß oder sich ihm die Erkenntnis des Missbrauchs geradezu aufdrängen müsste.

Allerdings darf der Geschäftsführer im Namen der GmbH weder mit sich noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, wenn er nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist (sog. **Selbstkontrahierungsverbot**). In der Regel erfolgt jedoch eine solche Befreiung bereits im Gesellschaftsvertrag. Sie muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Geschäftsführung und Vertretung sind zu unterscheiden. Die **Geschäftsführung** bezieht sich auf das **Innenverhältnis** der Gesellschaft. Was der Geschäftsführer insofern darf und was nicht, kann von den Gesellschaftern bestimmt werden. Die **Vertretung** bezieht sich auf das **Außenverhältnis**, also beispielsweise auf den Abschluss von Verträgen mit Außenstehenden. Zum Schutz der Vertragspartner der Gesellschaft kann die Vertretungsmacht des Geschäftsführers nicht beschränkt werden. Es kann also dazu kommen, dass der Geschäftsführer die GmbH wirksam vertraglich verpflichtet, ohne dass er dies überhaupt darf. Der Geschäftsführer kann sich dadurch nicht nur gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig machen, es kann unter Umständen auch einen Grund für eine Abberufung, bzw. Kündigung darstellen.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nicht nur im geschäftlichen Verkehr, sondern auch vor Gericht, § 35 Abs. 1 GmbHG. Aufgrund dieser Vertretungsregelung kann er vor Gericht nicht als Zeuge, sondern nur als Partei vernommen werden.

#### **Achtung**

Sofern es aus prozessualen Gründen wichtig ist, dass der Geschäftsführer als Zeuge vernommen wird, kann er grundsätzlich per Beschluss abberufen werden oder in Absprache mit den Gesellschaftern von sich aus sein Amt niederlegen. Es gibt jedoch auch Stimmen, die dieses Vorgehen dann für rechtsmissbräuchlich und daher nichtig halten, wenn es ausschließlich aus prozesstaktischen Gründen geschieht.

Um die GmbH wirksam zu vertreten, muss der Geschäftsführer in deren Namen auftreten (sog. **Offenkundigkeitsprinzip**). Im Schriftverkehr muss er dafür zur Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügen, § 35 Abs. 3 BGB. Sofern der Geschäftsführer nicht offensichtlich im Namen der Gesellschaft auftritt und dies auch nicht aus den Umständen erkennbar ist, kann dies dazu führen, dass er diese nicht wirksam vertritt und sich deshalb selbst verpflichtet.

## **4 Das sind die wichtigsten Pflichten für den Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer hat eine Vielzahl von Pflichten zu beachten, bei deren Verletzung er sich u. U. sogar gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig machen kann (§ 43 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG).

### **4.1 Anmeldungen zum Handelsregister**

**Zum Handelsregister anzumelden sind:**

- die Errichtung der GmbH (§ 7 Abs. 1 GmbHG)
- Kapitalerhöhungen (§ 57 Abs. 1 GmbHG)
- Kapitalherabsetzungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)
- sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 54 Abs. 1 GmbHG)
- Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
- Änderungen bezüglich der Person des/der Geschäftsführer und der Vertretungsbefugnis (§ 39 GmbHG)
- Erteilung und Widerruf von Prokura (§ 53 HGB)
- Auflösung der GmbH (§ 65 Abs. 1 GmbHG)
- Bestellung von Liquidatoren, es sei denn, diese werden vom Gericht bestellt

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so müssen diese die Anmeldung der Errichtung der GmbH sowie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen gemeinsam zum Handelsregister anmelden (§ 78 GmbHG).

## 4.2 Einhaltung von Vorschriften zur Kapitalerhaltung

Die Vorschriften zur **Kapitalerhaltung** dienen dem Schutz der Gläubiger der GmbH und sollen sicherstellen, dass das **Stammkapital** der Gesellschaft als **Haftungsfonds** erhalten bleibt. Die Vorschriften richten sich in erster Linie an die Gesellschafter der GmbH. Sofern jedoch der Geschäftsführer nicht dafür sorgt, dass diese Vorschriften eingehalten werden oder er gar direkt gegen diese verstößt, so macht er sich schadensersatzpflichtig nach § 43 Abs. 3 GmbHG. Kern der Kapitalsicherungsvorschriften ist das gesetzliche Auszahlungsverbot aus § 30 GmbHG.

### Die zentrale Vorschrift im Wortlaut:

#### § 30 Erhaltung des Stammkapitals

(1) Das zur **Erhaltung des Stammkapitals** erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter **nicht ausgezahlt** werden.

(2) Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nach dem der Rückzahlungsbeschluss nach § 12 bekanntgemacht ist. Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

Unter Auszahlungen in diesem Sinne sind nicht nur tatsächliche Zahlungsvorgänge zu verstehen. Auch andere Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, die zu Lasten des Stammkapitals gehen, fallen darunter, beispielsweise die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter oder der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern zu Konditionen, die nicht marktüblich sind.

**Wichtig!** Das zum Schutz des Stammkapitals geltende Auszahlungsverbot ist vom Geschäftsführer **unbedingt einzuhalten**. Insbesondere bei allen Auszahlungen, die steuerlich als sog. verdeckte Gewinnausschüttungen gelten, ist Vorsicht geboten. Im Zweifel sollte sich der Geschäftsführer steuerlich und rechtlich beraten lassen. Er haftet schließlich für unrechtmäßige Auszahlungen und ist der Gesellschaft zum Ersatz derselben verpflichtet, § 43 Abs. 3 GmbHG. Er wird insofern auch nicht dadurch entlastet, dass ein entsprechender Beschluss oder eine Weisung der Gesellschafter vorgelegen hat, § 43 Abs. 3, S. 3 GmbHG.

## 4.3 Einhaltung der steuerlichen, buchhalterischen und beitragsrechtlichen Pflichten der GmbH

Der Geschäftsführer der GmbH ist als gesetzlicher Vertreter für die Erfüllung der **steuerlichen Pflichten** derselben zuständig und verantwortlich. Der Geschäftsführer sollte sich dafür unbedingt mit den einzelnen Steuern vertraut machen, die für die von ihm geführte GmbH relevant sind. Dies sind in der Regel die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Kapitalertragsteuer, die Umsatzsteuer sowie - im Falle der **Beschäftigung von Arbeitnehmern** - die Lohnsteuer. Je nach Art der wirtschaftlichen Betätigung und der sonstigen Aktivitäten der GmbH können darüber hinaus auch noch andere Steuern zu beachten sein. Angesichts der Fülle und der Unübersichtlichkeit der steuerlichen Pflichten ist es dem Geschäftsführer jedoch unbedingt zu raten, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies nicht zuletzt deshalb, da sich der Geschäftsführer bei Verletzung der steuerlichen Pflichten der Gefahr der persönlichen Haftung sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzt (§ 34 Abs. 1 AO i. V. m. § 35 Abs. 1 GmbHG).

Der Geschäftsführer hat weiterhin für eine **ordnungsgemäße Buchführung** der GmbH Sorge zu tragen, § 41 GmbHG, sowie für die Einhaltung der für die GmbH geltenden kaufmännischen Vorschriften zu sorgen.

Schließlich ist der Geschäftsführer verantwortlich für die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten, insbesondere der Pflicht, die **Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer** abzuführen.

## 4.4 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Der Geschäftsführer hat nach § 49 Abs. 1 GmbHG die Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Hierfür gibt es zwei ausdrücklich bestimmte Fälle: Zum einen hat der Geschäftsführer die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, § 49 Abs. 3 GmbHG. Zum anderen hat er die Versammlung einzuberufen, wenn es Gesellschafter verlangen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals entsprechen, § 50 Abs. 1 GmbHG. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung immer dann einzuberufen, wenn es **im Interesse der Gesellschaft erforderlich** erscheint, § 49 Abs. 2 GmbHG.

## 4.5 Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft

Die **Treuepflicht des Geschäftsführers gegenüber der GmbH** ist zwar nicht gesetzlich bestimmt, wird aber unumstritten als gegeben vorausgesetzt. Die Treuepflicht kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Interessen der Gesellschaft mit denen des Geschäftsführers kollidieren. Der Geschäftsführer darf in einem solchen Fall die GmbH nicht übervorteilen. Ggf. muss er für einen angemessenen Ausgleich sorgen. Selbstverständlich ist es dem Geschäftsführer aufgrund der Treuepflicht auch untersagt, in sonstiger Weise zum Nachteil der Gesellschaft zu handeln.

## 4.6 Verbot, gegenüber der GmbH in Wettbewerb zu treten

Der Geschäftsführer darf zur Gesellschaft nicht in Wettbewerb treten. Dieses **Wettbewerbsverbot** leitet sich aus seiner Treuepflicht ab. Unter das Verbot fällt die wirtschaftliche oder geschäftliche Betätigung des Geschäftsführers im Tätigkeitsbereich der GmbH, und zwar sowohl im eigenen als auch in fremdem Namen und sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung. Die Gesellschafter können allerdings dem Geschäftsführer per Beschluss eine Konkurrenzfähigkeit gestatten und damit das Wettbewerbsverbot einschränken oder den Geschäftsführer ganz davon befreien.

### Achtung

Das Wettbewerbsverbot endet mit der Amtszeit des Geschäftsführers. Allerdings kann im Anstellungsvertrag ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart werden. Verstößt der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot, so kann die Gesellschaft Unterlassung verlangen und, sofern ihr ein Schaden entstanden ist, Ersatz desselben geltend machen (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

## 4.7 Erfüllung der Auskunftspflicht und des Einsichtsrechts gegenüber den Gesellschaftern der GmbH

Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51a GmbHG). Er darf allerdings die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn er befürchtet, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird (§ 51a Abs. 2, S. 1 GmbHG). Dazu muss er allerdings einen Gesellschafterbeschluss über die Verweigerung herbeiführen (§ 51a Abs. 2, S. 2 GmbHG).

## 5 Welche Folge hat eine Pflichtverletzung?

Verletzt der Geschäftsführer seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft, so ist er dieser zum **Ersatz des entstandenen Schadens** verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GmbHG). Dies gilt insbesondere auch für die **Verletzung der Regeln zur Kapitalerhaltung** (§ 43 Abs. 3 GmbHG).

## 6 Der Anstellungsvertrag: Grundlage für spezielle Rechte und Pflichten

Von der **Funktion des Geschäftsführers** als Organ der Gesellschaft zu trennen ist sein **Dienstverhältnis zur Gesellschaft**. Dieses wird üblicherweise durch einen **Anstellungsvertrag** geregelt, der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers gegenüber der GmbH festlegt.

Der Anstellungsvertrag begründet nach herrschender Meinung im arbeitsrechtlichen Sinne kein Arbeitsverhältnis. Der Geschäftsführer wird somit aufgrund des Anstellungsvertrages nicht zum Arbeitnehmer der GmbH. Es wird vielmehr ein so genanntes freies Dienstverhältnis begründet. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, dass die Regelungen des Arbeitsrechts für den Geschäftsführer nicht gelten, insbesondere betrifft das Gesetz, die dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, wie etwa das Kündigungsschutzgesetz oder das Arbeitszeitgesetz. Die Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften wird nur in Einzelfällen für den abhängig beschäftigten Geschäftsführer für gerechtfertigt erachtet.

### Achtung

Auch wenn ein GmbH-Geschäftsführer arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer gilt, so gilt dies jedoch nicht in Bezug auf das Steuerrecht. Hier gilt er vielmehr als Arbeitnehmer. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts kommt es dagegen auf die Ausgestaltung des GF-Verhältnisses an. Ein Geschäftsführer ohne GmbH-Beteiligung gilt auch sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer. Bei einer **Beteiligung an der GmbH entscheidet in der Regel deren Höhe**.

## **Autor/in**

- RA Michael Grab